

99111021080000

Verletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582429/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111021080000
Leistungsbezeichnung I	Verletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Verletztengeld von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsunfähigkeit, Entgeltersatz, Zahlungen während Krankheit, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Lohnausfall, Wegeunfall, Berufsgenossenschaft, Geldleistung, Krankengeld aus der Unfallversicherung, Berufskrankheit, Unfallkasse, Arbeitsunfall, Verletztengeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_47.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_47a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_48.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_257.html
Teaser	Wenn Sie wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind, erhalten Sie Verletztengeld.
Volltext	Bei einem Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung, also bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, erhalten Sie Verletztengeld, wenn Sie arbeitsunfähig sind. Das Verletztengeld gleicht Ihr ausfallendes Einkommen aus und stellt Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen sicher. Es wird individuell anhand Ihres regelmäßigen Einkommens berechnet. Sie müssen keinen Antrag stellen. Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft mögliche Ansprüche von sich aus ("von Amts wegen") und veranlasst die Auszahlung. Es wird monatlich gezahlt, solange Sie arbeitsunfähig sind, also von der Ärztin oder dem Arzt krankgeschrieben sind. Die Höhe des Verletztengeldes ist abhängig von Ihrer

Modul

Sachverhalt

Situation:

- In der Regel beträgt das Verletztengeld 80 Prozent Ihres regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Es darf aber nicht höher sein als Ihr regelmäßiges Nettoarbeitsentgelt.
- Wenn Sie während des Bezugs von Verletztengeld weiterhin Geld verdienen, wird Ihr Arbeitseinkommen auf das Verletztengeld angerechnet. Das heißt, das Verletztengeld verringert sich in diesem Fall.
- Wenn Sie nicht angestellt sind, aber vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ein Arbeitseinkommen hatten, gibt es ein anderes Vorgehen. In diesem Fall dient der 360. Teil des Arbeitseinkommens, das Sie im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten, als Berechnungsgrundlage des Verletztengeldes.
- Ihre Beitragsanteile zur Renten und Arbeitslosenversicherung werden vom Verletztengeld abgezogen. Solange Sie Verletztengeld erhalten, bezahlt Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse die weiteren Sozialversicherungsbeiträge. Wenn Sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, bezahlt Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Ihren Anteil für die Sozialbeiträge auf Antrag. Das ist zum Beispiel bei Ärztinnen und Ärzten sowie Notarinnen und Notaren der Fall.

Sofern Sie einen Anspruch auf einen Zuschuss ihres Arbeitgebenden zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen haben, wird dieser übernommen.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

- Sie erhalten Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Sie aufgrund eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig sind.
- Als Versicherungsfälle gelten Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Das Verletztengeld müssen Sie nicht beantragen.

Modul

Sachverhalt

- Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich von Amts wegen festgestellt.
- Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ermittelt von selbst anspruchsberechtigten Personen und die notwendigen Unterlagen zur Leistungshöhe.
- Wenn Sie anspruchsberechtigt sind, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.

Sie können Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse online eine Mitteilung senden, wenn Sie Fragen haben.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden.
- Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das OnlineFormular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer

Modul	Sachverhalt
	Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben. Nachricht per Post: • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse beginnt mit der Ermittlung und Bearbeitung so bald absehbar ist, dass Verletztengeld gezahlt werden muss. Somit entstehen in der Regel keine Lücken zwischen Arbeitseinkommen, Entgeltfortzahlung und Verletztengeld.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/verletztengeld/index.jsp
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	• Verletztengeld in der gesetzlichen Unfallversicherung Gewährung • finanzielle Unterstützung bei einem Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung • Arbeitsunfall • Wegeunfall • Berufskrankheit • Leistung von Amts wegen • kein Antrag notwendig • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: keine, Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse beginnt mit der Ermittlung und Bearbeitung so bald absehbar ist, dass Verletztengeld

Modul	Sachverhalt
	gezahlt werden muss. Somit entstehen in der Regel keine Lücken zwischen Arbeitseinkommen, Entgeltfortzahlung und Verletztengeld. • zuständig: • für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) • für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Verletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung, Verletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung